

Vortrag

vom 23. April 1848.

Die Anträge des Magistrats und prov. Bürger-Ausschusses wegen Errichtung eines prov. Comité's zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, so wie zum Schutze von Personen, Eigenthum und Privatrechten haben laut Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Minister des Innern vom 20. d. M. Nr. 1005 die Zustimmung des Ministerrathes erhalten, und unter Einem hat der Herr Minister des Innern den vorgelegten Kundmachungs-Entwurf genehmigt, welcher bereits der Öffentlichkeit übergeben ist. Am Schlusse seines gedachten Erlasses bemerkt der Herr Minister, daß er hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen und innerhalb welchen Grenzen das aufzustellende Comité zur Ausführung zu schreiten haben wird, und welche Mittel demselben zur Verfügung zu stellen seyn werden, den weiteren Anträgen entgegen sehe, um daraus beurtheilen zu können, wiefern es nothwendig seyn wird, diese Angelegenheit noch im Wege einer kommissionellen Verhandlung definitiv zu regeln.

Das hiernach von dem Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse noch in der Abend Sitzung vom 20. d. M. zur Berathung dieser Modalitäten ernannte Comité, welchem der Gefertigte am 21. d. M. als Vorsitzender zugewiesen wurde, hat sich in Beiseyn der zur Ertheilung der allenfalls nöthigen Auskünfte abgeordneten H. H. Polizeibeamten **Born** und **v. Felsenthal** über folgende Punkte vereinigt, welche nunmehr dem Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse zur weiteren Schlußfassung und Verfügung vorgelegt werden:

1.
Es soll aus der hierortigen Gemeinde ein Ausschuss ernannt werden, welcher den Titel: „**Sicherheits-Ausschuss der Stadt Wien,**“ und die gleiche Inschrift in seinem Siegel, zu führen hat.

2.
Der Sicherheits-Ausschuss soll aus **12** Mitgliedern bestehen, die vom Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse zu wählen sind, und so lange in Wirksamkeit zu bleiben haben, bis der definitive Bürger-Ausschuss ernannt und von diesem eine neue Wahl getroffen seyn wird.

3.
Zu Mitgliedern dieses Sicherheits-Ausschusses können nur Männer gewählt werden, die durch ihre Popularität, unabhängigen Verhältnisse und entsprechende Bildung volle Beruhigung gewähren.

4.
Die Mitglieder sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

5.
Der Sicherheits-Ausschuss hat im Rathhause zu amtiren.

6.
Seine Bestimmung ist, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Bezirke der Residenz zu sorgen, alle hierzu erforderlichen Maßregeln zu beschließen und im kürzesten Wege in Ausführung zu bringen, überhaupt in dem Umfange der Kundmachung des Magistrats und prov. Bürger-Ausschusses vom 20. April 1848 und deren Genehmigung durch den verantwortlichen Ministerrath, der vorgezeichneten Aufgabe seine Thätigkeit zu widmen, ohne das durch die Constitution gewährte Associationsrecht zu beeinträchtigen.

7.
Zu diesem Ende sind ihm die bestehenden Polizei-Direktionen mit ihrem gesammten Personale, und die städtische Sicherheitswache untergeordnet, die Friedensmänner und sämtliche Grundgerichte zur unbedingten Folgsamkeit verpflichtet, und die Nationalgarde, die Bürgergarde, und im äußersten Falle das k. k. Militär, zur Unterstützung zugewiesen.

8.
Der Sicherheits-Ausschuß versammelt sich in der Regel wöchentlich Einmal, um die nöthigen Beratungen vorzunehmen.

9.
In dringenden Fällen genügt der Beschluß von 3 Mitgliedern.

10.
Ein Mitglied des Sicherheits-Ausschusses muß im Amtsorte beständig anwesend sein, und es haben die Mitglieder deshalb im Turnus zu einem 12stündigen Journal-Dienste zu wechseln.

11.
Dem Sicherheits-Ausschusse ist ein eigener Secretär beizugeben, welcher permanent im Amtsorte anwesend sein muß, die Protocolle zu führen, und die Expeditionen zu veranlassen hat.

12.
In dringenden Fällen sind die Ausschuß-Mitglieder schleunigst in den Amtsort zu berufen, und jedes Ausschuß-Mitglied ist in solchen Fällen verpflichtet, eiligst in dem Amtsorte zu erscheinen, auch ohne besonders gerufen worden zu sein.

13.
Kann wegen Dringlichkeit der Umstände die Ankunft mehrerer Mitglieder nicht abgewartet werden, so ist das im Amtsorte anwesende Mitglied berechtigt, sogleich selbst die erforderlichen Maßregeln anzuordnen, die Sicherheitswache und Friedensmänner zur entsprechenden Dienstleistung anzuweisen, und nach Erforderniß die Mitwirkung der Nationalgarde, der Bürgergarde, und im äußersten Falle selbst des k. k. Militärs in Anspruch zu nehmen. Im Falle der Nothwendigkeit dieser Vorkehrung hat sich das Ausschuß-Mitglied an den Ort der Gefahr zu begeben, die Störer der gesellschaftlichen Ordnung nach vergeblicher Anwendung friedlicher Mittel, unter Trommelschlag dreimal zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern, und erst hierauf, und zwar nur im Falle eines feindlichen Angriffes die Anwendung der materiellen Kraft zur Herstellung der Ordnung anzubefehlen und zu leiten, wobei zur Beseitigung von Mißverständnissen noch ausdrücklich bemerkt wird, daß aus keinerlei Grund auch von Seite des k. k. Militärs von der Waffe ein Gebrauch gemacht werden darf, so lange dieß nicht von dem Sicherheits-Ausschusse befehrt worden ist.

14.
Die angehaltenen Ruhestörer sind vom Sicherheits-Ausschusse in möglichst kurzer Zeit den betreffenden Gerichten zu übergeben, bei welchen mit ihnen unverzüglich das öffentliche Verfahren einzutreten hat, dessen Resultat auf Verlangen des Untersuchten ämtlich kundzumachen ist.

15.
Zur unmittelbaren Verfügung des Sicherheits-Ausschusses sind fortwährend 20 Individuen der Sicherheitswache in Bereitschaft zu halten.

16.
Die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses dürfen im Dienste nur unbewaffnet erscheinen, haben sich jedoch mit den ämtlichen Abzeichen zu versehen, als welche ihnen, damit sie in ihrer Würde Jedermann kenntlich seien, eine weiße von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zu tragende Schärpe, und ein 15 Zoll langer weißer an einem Ende mit der Kaiserkrone gezielter Stab vorgeschrieben werden; auch hat jedes Mitglied des Sicherheits-Ausschusses ein vom Magistrat und dem Bürger-Ausschusse ausgefertigtes und vom Minister des Inneren bestätigtes Certificat zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen. Die Person jedes Ausschuß-Mitgliedes ist während seiner Amtshandlung unverleglich; Jedermann ist verpflichtet, seinen Befehlen und Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten, und jeder Widerspännige, den er mit seinem Amtsstabe berührt, ist dem Gesetze verfallen, mit allen nur immer möglichen Mitteln anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.

17.
Die sämtlichen Grundgerichte sind anzuweisen, unverzüglich die für ihre Bezirke nöthigen Friedensmänner, auf je 500 Bewohner Einer, zu wählen; für die innere Stadt sind die Friedens-

männer, für je 12 Häuser Einer, durch ein Comité des Magistrats und prov. Bürger-Ausschusses zu ernennen.

18.
Zu Friedensmännern können nur in den betreffenden Bezirken wohnhafte, mithin dort bekannte, zugleich besonnene und vertrauensvolle Männer gewählt werden. Die gewählten Friedensmänner sind dem Sicherheits-Ausschusse mit Namen, Charakter und Wohnort baldigst anzuzeigen, und vom Magistrate und Bürger-Ausschusse zu beviden.

19.
Die Friedensmänner haben im Dienste nie bewaffnet, sondern nur mit ihren ämtlichen Abzeichen versehen, zu erscheinen, nämlich mit einer weißen, am linken Oberarme zu tragenden Binde, welche mit dem Stadtwappen von gepreßtem Messing geziert ist, und mit einem weißen 15 Zoll langen, an Einem Ende mit einem metallenen Stadtwappen gezierten Stabe. Auch hat jeder Friedensmann ein vom Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse ausgefertigtes Certificat zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen.

20.
Die Friedensmänner haben bei vorkommenden Ruhestörungen an öffentlichen Orten schnell sich einzufinden, durch friedliches Einschreiten und gütliche Belehrung zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu wirken, im Falle der Nothwendigkeit jeden Geeigneten zur Mithilfe aufzufordern, und jeden widerspännigen Ruhestörer durch die Berührung mit dem Amtsstabe als dem Gesetze verfallen zu erklären, und seine Arretirung und Übergabe an die Behörde zu veranlassen. Nach Erforderniß der Umstände haben die Friedensmänner von den Vorkräften die Anzeige bei dem Grundgerichte zu machen, welches den nöthigen Beistand bei dem Bezirks-Commando der Nationalgarde in Anspruch zu nehmen hat. In jedem solchen Falle hat der Friedensmann sogleich auch dem Sicherheits-Ausschusse die Meldung zu erstatten, an welchen sich auch die Friedensmänner der inneren Stadt bei bedeutenderen Ruhestörungen zu wenden haben, damit die allenfalls weiters nöthige Verfügung bei Zeiten getroffen werden könne.

21.
Die Friedensmänner sind während ihrer Amtshandlung unverleglich, ihren unmittelbaren Anordnungen und Aufforderungen ist strenge Folge zu leisten, und insbesondere ist Jeder, den der Friedensmann zum Beistande gegen Ruhestörer auffordert, den verlangten Beistand unweigerlich zu leisten verpflichtet, bei sonstiger unnachlässlicher gerichtlicher Ahndung.

22.
Die bestehenden Polizei-Bezirks-Direktionen haben künftig unter den Anordnungen des Sicherheits-Ausschusses und unter Beiwohnung von Bürgern zu amtiren, und sind in ihrer Amtsführung von dem Sicherheits-Ausschusse durch Nachsichtspflege zu überwachen; die Civil-Polizeiwache soll ihre Uniform behalten, die Beamten aber haben bei ihren Amtshandlungen in Civil-Kleidern mit einer roth und weißen Cokarde auf dem Rocke zu erscheinen.

23.
Der Sicherheits-Ausschuß hat die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung für seine und für die Amtirung der ihm zugewiesenen Organe zu treffen.

24.
Die Constituirung des Sicherheits-Ausschusses und der Friedensmänner, und der Beginn ihrer Wirksamkeit sowie deren genehmigter Umfang sind durch öffentliche Kundmachung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

C o g n e r,
Magistrats-Rath.